



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Augusta Personaldienstleistungen GmbH

## I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der Augusta Personaldienstleistungen GmbH (Augusta) auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung. Mit diesen AGB der Augusta werden alle bisherigen AGB abgelöst; frühere AGB haben somit keinerlei Wirkung mehr.
2. Die Augusta ist im Besitz einer gültigen, unbefristeten Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis gem. § 1 AÜG, erteilt am 06.03.1998 durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern mit Sitz in Nürnberg. Im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) stellt die Augusta dem Kundenunternehmen (Kunde) Mitarbeiter\* zur Verfügung. Sämtliche laufenden Sozialversicherungsabgaben für die an den Kunden überlassenen Mitarbeiter führt die Augusta ab.
3. Die Augusta erklärt, dass sie einzelvertraglich mit ihren Mitarbeitern die Anwendung
  - a) der zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (BAP) und der DGB Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge vom 22.07.2003 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie
  - b) der zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (BAP) und den einzelnen Mitgliedern der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Branchentarifverträge vereinbart hat.
4. Es dürfen vom Kunden an den überlassenen Mitarbeiter keinerlei Zahlungen (Abschläge usw.) geleistet werden, da dies ohne Ausnahme Sache der Augusta ist, insoweit tritt keine Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ein. Für eventuell an den überlassenen Mitarbeiter geleistete Zahlungen durch den Kunden wird keine Haftung übernommen. Auch eine Verrechnung wird verweigert.
5. Ohne besondere schriftliche Ermächtigung ist der Mitarbeiter nicht zum Inkasso oder zur Beförderung von Geld, Schecks und Wertpapieren berechtigt.
6. Gemäß § 12 AÜG bedarf jede Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Augusta der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden. Mit der Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) oder eines Rahmenarbeitnehmerüberlassungsvertrages, in Verbindung mit einer Auftragsbestätigung, gelten die Bedingungen der Augusta als angenommen, auch wenn vom Auftraggeber dies nicht ausdrücklich gesondert bestätigt wird bzw. wurde oder ggf. sogar anders lautende Bedingungen geltend gemacht werden. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit seitens der Augusta ausdrücklich widersprochen.
7. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die Arbeitsleistung des Mitarbeiters in dem jeweils vereinbarten Vertragszeitraum und zeitlichen Umfang abzunehmen. Soweit in dem AÜV nicht anderes vereinbart ist, gilt eine kalenderwöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters von 35 Stunden und eine anteilige werktägliche Arbeitszeit von 7 Stunden als vereinbart. Kommt der Kunde mit der Annahme der Arbeitsleistung des Mitarbeiters ganz oder teilweise in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Augusta berechtigt, die Zahlung der Vergütung für die nicht abgenommenen Arbeitsstunden ihres Mitarbeiters in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde die Fehlzeiten zu vertreten hat (z.B. bei verspätetem Einsatz-/Projektbeginn, Arbeitsmangel, etc.).
8. Für die Dauer des Einsatzes beim Kunden obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Kunde wird dem überlassenen Mitarbeiter nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit Augusta vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich und dem Ausbildungsstand des jeweiligen Mitarbeiters entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei Augusta.
9. Sofern für die Tätigkeit des Mitarbeiters bei dem Kunden behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt werden, verpflichtet sich der Kunde, diese auf seine Kosten einzuholen und Augusta eine Kopie hiervon zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde den Mitarbeiter außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einsetzen will, wird er auf seine Kosten rechtzeitig eine ggf. erforderliche Anmeldung des Mitarbeiters am Einsatzort vornehmen und eine erforderliche Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis einholen. Soweit am Einsatzort kraft Gesetzes Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen zu beachten sind und/oder der Einsatz eines Mitarbeiters für Augusta genehmigungs- oder anzeigepflichtig ist, wird der Kunde dies Augusta unter detaillierter Angabe der geltenden Arbeitsbedingungen rechtzeitig mitteilen.
10. Der Kunde informiert Augusta unverzüglich, wenn ihm ein Mitarbeiter überlassen werden soll oder überlassen wird, der entweder
  - a) mit dem Kunden oder einem Unternehmen, das mit dem Kunden einen Konzern im Sinne des § 15 AktG bildet, in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat oder
  - b) in dem Einsatzbetrieb des Kunden in den letzten vier Monaten vor Beginn der Überlassung durch Augusta bereits über einen anderen Verleiher eingesetzt war.In einem Fall gemäß a) wird der Kunde Augusta unverzüglich die wesentlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kunden gemäß § 9 Nr. 2 AÜG mitteilen. Der Kunde stellt Augusta von solchen Aufwendungen frei, die entweder einen Verstoß gegen die Informationspflichten gemäß a) oder falschen oder fehlenden Informationen des Kunden hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen i.S.v. § 9 Nr. 2 AÜG gemäß b) beruhen.

11. Soweit der AÜV nicht befristet geschlossen wurde, kann er beiderseits mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber Augusta ausgesprochen wird. Eine nur dem Mitarbeiter mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

## II. Branchenzuschläge

1. Dem Kunden ist bekannt, dass die Augusta zur Zahlung von Branchenzuschlägen an ihre Mitarbeiter verpflichtet ist, soweit hierfür die Voraussetzungen der in vorstehendem Punkt I. Allgemeines 3b) bezeichneten Branchentarifverträge vorliegen. Hierzu versichert der Kunde, dass seine in dem Fragebogen Branchenzugehörigkeit gemachten Angaben insbesondere
  - a) zur Branchenzuordnung des Betriebes,
  - b) zu dem laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs und
  - c) zum Einsatz bzw. nicht erfolgten Einsatz des Mitarbeiters im Kundenbetrieb in den letzten drei Monaten vor der Überlassungzutreffen.

2. Unterbrechungen, die während der Einsatzzeit durch Krankheit bis zur Dauer von sechs Wochen, Urlaub oder in die Einsatzzeit fallende Feiertage eintreten und eine Gesamtdauer von drei Monaten unterschreiten, bleiben bei der Fristberechnung unberücksichtigt und führen dementsprechend zu einer Erhöhung des Verrechnungssatzes. Dagegen führen alle anderen Unterbrechungszeiten von weniger als drei Monaten, z.B. durch Einsatzwechsel in einen anderen Kundenbetrieb, zur Hemmung des Fristenlaufs. Die genannte Preisstaffelung im entsprechenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) wird automatisch dann zu Gunsten des Kunden angepasst, wenn die tarifvertraglichen Bestimmungen des einschlägigen TV BZ dazu führen, dass der Branchenzuschlag erst zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich berechnet greift und entsprechend später zu einem höheren Tarifentgelt für den Mitarbeiter führt. In diesem Falle wird der höhere Stundenverrechnungssatz erst zu dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, zu dem auch der Arbeitnehmer den entsprechend höheren Branchenzuschlag erhält.
3. Der Kunde ist verpflichtet, der Augusta etwaige Änderungen des regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers unverzüglich anzuzeigen.
4. Augusta ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Verrechnungssätze zu verlangen, sofern eine Neuermittlung des Vergleichsentgelts infolge einer Lohnanpassung des vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs oder eine Änderung des Stellenprofils des Mitarbeiters dies erfordern.

## III. Vergütung und Zuschläge

1. Die Stundensätze gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertage zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Bei Einsatz des von der Augusta zur Verfügung gestellten Mitarbeiters außerhalb der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit des Auftraggebers erhöht sich der Preis entsprechend den in dem jeweiligen AÜV getroffenen Zuschlagsregelungen (z.B. für Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Überstunden, Schichtarbeit und besondere Umstände).
3. Die vereinbarten Stundensätze basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und Vergütungen. Soweit nach Abschluss des jeweiligen AÜV für den an den Kunden überlassenen Mitarbeiter
  - a) eine Erhöhung der nach Maßgabe der für den Einsatz bei dem Auftraggeber anwendbaren Tarifverträge an den Mitarbeiter zu zahlenden tariflichen Entgelte (einschließlich Weihnachts- oder Urlaubsgeld oder sonstiger Sondervergütungen) eintritt oder
  - b) der Mitarbeiter aufgrund der tariflichen Vorschrift des § 3 Entgeltgruppe E4 Abs. 2 Entgelttarifvertrag höherzuzugruppiert ist oder
  - c) eine Erhöhung solcher tariflichen Entgelte gemäß a) aufgrund eines Wechsels des anzuwendenden Tarifvertrages durch Augusta eintritt oder
  - d) erstmals Branchenzuschläge oder höhere Branchenzuschläge an den Mitarbeiter zu zahlen sind, als von Augusta bei Abschluss des AÜV kalkuliert und deren Zahlbarkeit Augusta nicht bekannt war oder darauf zurückzuführen ist, dass sich die von dem Kunden mitgeteilten tatsächlichen Umstände in dem Einsatzbetrieb des Auftraggebers geändert haben oder
  - e) das gesetzliche Prinzip des „Equal Treatment“ gemäß §9 Nr.2 AÜG Anwendung findet und dem Mitarbeiter hierdurch höhere Entgelt- oder Aufwandsersatzansprüche zustehen als mit Augusta arbeitsvertraglich vereinbart,

ist Augusta berechtigt, rückwirkend für den Zeitraum ab Wirksamwerden der vorgenannten Entgelterhöhungen bzw. Zahlbarkeit der (höheren) Branchenzuschläge den mit dem Kunden vereinbarten Stundenverrechnungssatz entsprechend der ursprünglichen Kalkulation zu erhöhen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass die vorstehend in a) bis d) genannten Erhöhungen des Entgelts des an ihn überlassenen Mitarbeiters jeweils zu keiner bzw. zu einer geringeren Erhöhung der von Augusta zu tragenden Lohn- und/oder Lohnnebenkosten führen – ggf. ist Augusta lediglich berechtigt, die tatsächlich erhöhten Lohn- und Lohnnebenkosten in die ursprüngliche Kalkulation einzustellen und einen so berechneten höheren Stundenverrechnungssatz zu verlangen.

4. Der Stundensatz erhöht sich um einen einsatzbezogenen Zuschlag von 1,5% bzw. 3%, wenn der Mitarbeiter 9 bzw. 12 Kalendermonate ununterbrochen beim Kunden eingesetzt wird. Die Fälligkeitzeiträume verschieben sich um die Unterbrechungszeiträume, wenn diese bis zu 3 Monate betragen. Längere Unterbrechungszeiträume haben eine Neuberechnung der Frist zur Folge. Der einsatzbezogene Zuschlag entfällt, soweit der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Branchenzuschlag hat, der den einsatzbezogenen Zuschlag der Höhe nach übersteigt.

## IV. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen werden, sofern im AÜV nicht anders vereinbart, wöchentlich aufgrund der vom Kunden unterzeichneten Stundennachweise oder von den Mitarbeitern des Kunden bescheinigten Stunden (gem. Punkt IV. 6.) bzw. entsprechend der online bereit gestellten Arbeitsstunden erstellt.
2. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zu begleichen, sofern im AÜV nichts anderes vereinbart.
3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist Augusta berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundet – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofort fälligen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug behält sich Augusta vor, Verzugszinsen in Höhe von 8,0% über dem Basiszinssatz zu berechnen.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Augusta aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
5. Die Rechnungsanschrift ist die Anschrift des Kunden. Augusta ist bei Zahlungsverzug berechtigt, die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte unverzüglich aus dem Einsatz abziehen.
6. Die Abrechnung durch die Augusta erfolgt aufgrund der vom Kunden unterzeichneten Stundennachweise. Der Kunde ist verpflichtet, am Ende der Arbeitswoche oder nach Beendigung des Einsatzes, die von dem überlassenen Mitarbeiter vorgelegten Stundennachweise unmittelbar zu unterzeichnen und wieder zur Verfügung zu stellen. Mit der Unterzeichnung der Stundennachweise bestätigt der Kunde die dort ausgewiesene Tätigkeitszeit und -dauer. Können die Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter



des Kunden stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Einwände bezüglich der von den Mitarbeitern bescheinigten Stunden sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gegenüber Augusta geltend zu machen und nachweisbar zu begründen.

7. Online-Abrechnung: Haben der Kunde und die Augusta vereinbart, dass Stundenzahlen online eingegeben und verarbeitet werden, hat der Kunde nach Hinweis per E-Mail die Stundenzahlen zu bestätigen. Der Kunde ist nach einem Zeitraum von 7 Tagen nach Zusendung der Hinweis-E-Mail nicht mehr berechtigt, verarbeitete Arbeitsstunden zu beanstanden. Der Kunde anerkennt insoweit die online aufgeführten Arbeitsstunden als richtig. Nachträgliche Beanstandungen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für einen etwaigen Einwand mangelhafter oder fehlerhafter Arbeiten. Hat der Kunde die Vergütungstunden bestätigt oder gilt die Fiktion der Bestätigung nach einem Zeitraum von 7 Tagen nach Zusendung der Hinweis-E-Mail, dass die eingegebenen Stundenzahlen zur Prüfung bereitstehen, so dokumentiert der Kunde damit auch, dass an der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsvorschriften keine Zweifel bestehen und die erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind.
8. Bei außergewöhnlichen Umständen (z.B. auch unerwartetem Ausfall eines überlassenen Mitarbeiters) kann die Augusta von einem Auftrag zurücktreten oder diesen verschieben. Hierzu gehört auch der Umstand der erschwerten oder unmöglichen Arbeitsaufnahme (auch durch z.B. einen eventuellen Einspruch des Betriebsrates) oder die Nichtbezahlung der Rechnungen durch den Kunden. Der Mitarbeiter wird ohne Warnung abgezogen. Ein Schadensersatz kann daraus nicht abgeleitet werden.

#### V. Personalvermittlung

1. Das zwischen dem Kunden und Augusta bestehende Vertragsverhältnis ist jeweils über die Arbeitnehmerüberlassung hinaus darauf gerichtet, dem Kunden den bei ihm eingesetzten Mitarbeiter zur dauerhaften Einstellung zu vermitteln. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass das mit Augusta bestehende Vertragsverhältnis auf eine solche Vermittlung gerichtet ist.
2. Sofern der Kunde oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen gemäß § 18 AktG mit einem von Augusta zuvor an ihn überlassenen Mitarbeiter während der Überlassung oder innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung dieser Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt, gilt der Mitarbeiter als von Augusta vermittelt, soweit nicht der Kunde nachweist, dass Augusta für die Begründung des Vertragsverhältnisses mit dem Mitarbeiter nicht ursächlich geworden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen den Mitarbeiter vor einer erstmaligen Überlassung einstellt und Augusta gegenüber dem Auftraggeber zuvor ein Angebot zur Überlassung abgegeben hat. Besteht zwischen einem Anstellungsvertrag des Mitarbeiters mit dem Kunden und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer Zusammenhang, ist Augusta dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist.
3. Bei Übernahme in ein Anstellungsverhältnis eines Mitarbeiters aus der Überlassung, steht Augusta ein Vermittlungshonorar zu. Die Honorarhöhe ist wie folgt gestaffelt:

##### Bei Übernahme

- innerhalb der ersten drei Monate werden 15% des Jahresbruttoeinkommens,
- nach drei Monaten 12% des Jahresbruttoeinkommens,
- nach sechs Monaten 9% des Jahresbruttoeinkommens,
- nach neun Monaten 5% des Jahresbruttoeinkommens erhoben.
- Nach zwölf Monaten wird kein Vermittlungshonorar mehr erhoben.

Als Jahresbruttoeinkommen gilt das Bruttoarbeitsentgelt nach der Übernahme durch den Entleiher im neuen Arbeitsverhältnis ohne Nebenzuwendungen.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Augusta unverzüglich und unaufgefordert von dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Mitarbeiter zu unterrichten. Auf Verlangen von Augusta hat der Kunde Auskunft über das Bruttomonatsgehalt des Mitarbeiters im Sinne von Ziff. III.3. zu geben und Augusta den Arbeitsvertrag mit dem Mitarbeiter vorzulegen.
5. Das Honorar wird bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, d. h. mit Unterzeichnung des Anstellungsvertrags, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer binnen acht Tagen fällig.
6. Das Vermittlungshonorar steht Augusta auch dann zu, wenn es innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung zu einem Anstellungsverhältnis zwischen dem Kunden oder mit einem dem mit dem Kunden verbundenen Unternehmen gem. § 18 AktG und dem Mitarbeiter kommt, es sei denn, der Entleiher kann die Ursächlichkeit der Beschäftigung des Mitarbeiters bei ihm mit dessen zuvor bestandenem Einsatz als Zeitarbeitnehmer bei ihm gegenüber Augusta widerlegen.

#### VI. Gewährleistung und Haftung

1. Augusta stellt sicher, dass der Mitarbeiter über eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Aufenthalts- und Arbeitslaubnis verfügt, soweit eine solche gesetzlich erforderlich ist.
2. Der zur Verfügung gestellte Mitarbeiter wurde von der Augusta auf seine berufliche Eignung geprüft und wird dem Kunden nur für die Ausführung der vertraglich festgelegten Tätigkeiten überlassen. Eine Umsetzung oder Aufnahme einer nicht vertraglich geregelten Tätigkeit des Mitarbeiters durch den Kunden ist eine Vertragsänderung und daher umgehend der Augusta zu melden. Eine generelle Haftung der Augusta besteht nicht.
3. Augusta haftet nur für die fehlerfreie Auswahl ihrer Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Sie haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Dies gilt auch für eine vorsätzliche Handlungsweise. Der Kunde ist verpflichtet, Augusta von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeit erheben.
4. Sollten die gemachten Angaben des Kunden nicht zutreffen, unvollständig oder fehlerhaft sein oder teilt der Kunde Augusta Änderungen unvollständig oder fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist Augusta aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung (von z.B. Branchenzuschlägen) an seine Mitarbeiter verpflichtet, ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher der Augusta hierdurch entstehenden Schäden verpflichtet. Augusta ist frei darüber zu entscheiden, ob sie sich gegenüber ihren Mitarbeitern auf Ausschlussfristen beruft, insoweit unterliegt sie nicht der Pflicht der Schadensminderung. Als zu ersetzender Schaden gilt die Summe der von der Augusta zu zahlenden Bruttobeiträge zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, Augusta von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese aufgrund der oben genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.

5. Ein Mitarbeiter der Augusta darf von dem Kunden nicht in einen Betrieb, der dem Baugewerbe im Sinne des § 1 b Satz 1 AÜG angehört, für Tätigkeiten eingesetzt werden, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Sofern ein solcher Einsatz des Mitarbeiters gleichwohl erfolgt, haftet der Kunde für die hierdurch Augusta entstehenden Schäden und Aufwendungen.

#### VII. Fürsorge-/ Mitwirkungspflichten des Kunden und Arbeitsschutzmaßnahmen

1. Der Kunde übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Mitarbeiters (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt Augusta insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Mitarbeiters sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflichten resultieren.
2. Der Kunde wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u.a. §§ 5 und 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Kunde den Mitarbeiter vor Beginn seiner Tätigkeit in Fragen der Arbeitssicherheit unterweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Sofern Mitarbeiter der Augusta aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Kunden die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Kunde für die dadurch entstandenen Ausfallzeiten.
3. Die Mitarbeiter werden von dem Kunden mit der ggf. erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie eine etwaige Gesundheitsuntersuchung werden ausschließlich vom Kunden sichergestellt bzw. veranlasst.
4. Zur Wahrnehmung der der Augusta obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, gestattet der Kunde der Augusta ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter innerhalb der üblichen Arbeitszeiten. Augusta ist berechtigt, Unterweisungsnachweise und Schulungsunterlagen hierzu kundenseitig einzusehen.
5. Sämtliche Mitarbeiter der Augusta sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Im Falle eines Unfalles ist der Kunde zur Meldung gemäß § 193 Abs. 1 SGB VII verpflichtet. Der Kunde wird Augusta einen etwaigen Arbeitsunfall eines Mitarbeiters unverzüglich schriftlich anzeigen. In der Folge wird der Kunde Augusta einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von fünf Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen oder mit Augusta den Unfallhergang untersuchen.
6. Soweit erforderlich verpflichtet sich der Kunde, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Genehmigung einzuholen, falls der Mitarbeiter an einem Sonn- oder Feiertag oder in sonstiger Weise über die nach Arbeitszeitgesetz zulässigen Arbeitszeiten hinaus beschäftigt werden soll – ggf. wird der Kunde der Augusta eine Kopie der entsprechenden Genehmigung übersenden.

#### VIII. Verschwiegenheit

1. Die Augusta sowie der überlassene Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung über alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.
2. Sämtliche dem Kunden und der Augusta gegenseitig im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen betriebsinternen Daten und Informationen sind vertraulich. Beide Parteien vereinbaren ausdrückliches Stillschweigen hierzu gegenüber Dritten. Die entliehenen Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

#### IX. Zurückweisung und Austausch von Mitarbeitern/Arbeitskampf

1. Ist der Kunde mit den Leistungen des Mitarbeiters nicht zufrieden, so kann er die Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen. Eine Berechnung erfolgt dann nicht. Außerdem wird ihm, im Rahmen des Zumutbaren, eine Ersatzkraft zur Verfügung gestellt.
2. Der Kunde kann den Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.
3. Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber der Augusta unter Angabe der Gründe erfolgen.
4. In den Fällen der Zurückweisung nach Punkt IX. 1 ist die Augusta auf Verlangen des Kunden verpflichtet, einen anderen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zu überlassen. Eine solche Verpflichtung trifft Augusta aber nur dann, wenn sie den zurückgewiesenen Mitarbeiter nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte.
5. Der Kunde informiert Augusta unverzüglich über geplante und ihm bekannte Arbeitskämpfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen. Sollte der Kunde von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, sind die im Einsatz befindlichen Mitarbeiter abzuziehen, es sei denn, der Einsatz soll im Rahmen eines für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen und der Mitarbeiter stimmt den Einsatz zu.
6. Bei unvorhergesehenem Ausfall des Mitarbeiters, z.B. infolge von Krankheit, ist die Augusta berechtigt, innerhalb von 24 Stunden gleichwertigen Ersatz zu stellen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.
7. Augusta ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Mitarbeiter jederzeit auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

#### X. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Augusta.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am nächsten kommt.

*\*In diesem Dokument wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.*